Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Geltung

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen oder diese bezahlen. Individuelle Vertragsabreden bleiben vorrangig.

II. Vertragsabschluss

Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung, E-Mail oder Telefax erfolgen.

Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu Dokumentationszwecken unserer schriftlichen Bestätigung; die Wirksamkeit individueller Vereinbarungen bleibt hiervon unberührt. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

III. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise einschließlich sämtlicher Nebenkosten.

Ermäßigt der Auftragnehmer seine Preise bis zum Liefertag, so gilt der niedrigste Preis zwischen Vertragsabschluss und Liefertag als vereinbart.

IV. Lieferpflichten

Vereinbarte oder von uns angegebene Lieferfristen sind für den Auftragnehmer verbindlich; sie laufen ab dem Datum unserer Bestellung. Maßgeblich für die Einhaltung ist das Datum des Wareneingangs bei uns. Im Falle verspäteter Lieferung sind wir berechtigt, pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 %; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge der verzögerten Lieferung gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

V. Versand

Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.

VI. Zahlung

Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt von Rechnung und Ware bzw. im Falle der Bemusterung nach Freigabe durch die Wareneingangskontrolle.

VII. Zurückbehaltung und Aufrechnung

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegen unsere Forderungen und die Aufrechnung mit Gegenforderungen sind nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Gesetzlich zwingende Zurückbehaltungsrechte, insbesondere wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis, bleiben unberührt.

VIII. Mängelansprüche und Rückgriff

1. Bei Gussteilen garantiert der Lieferant die Gasdichtigkeit dieser Teile.
2. Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen; entdeckte Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
3. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes wirksam geregelt ist.
4. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Dem Lieferanten steht das Recht zu, die von uns gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 4 BGB zu verweigern.
5. Sollte der Lieferant nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist mit der Mängelbeseitigung beginnen, so stehen uns die gesetzlichen Rechte zu. In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, sind wir zur Selbstvornahme auf Kosten des Lieferanten berechtigt, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sachmängelansprüche aus Kaufverträgen verjähren in 36 Monaten ab Ablieferung, es sei denn, zwingende gesetzliche Regelungen sehen eine längere Frist vor. Für Werkleistungen richtet sich der Verjährungsbeginn nach den gesetzlichen Vorschriften.
6. Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant von berechtigten Ansprüchen Dritter nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften frei. Für die Verjährung der Ansprüche wegen Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften.
7. Bei innerhalb der Verjährungsfrist instandgesetzten oder reparierten Teilen richtet sich ein Neubeginn der Verjährungsfrist nach den gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere § 212 BGB.

8. Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Liefergegenstands Kosten, so hat der Lieferant diese zu tragen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen eines Aufwendungs- oder Schadensersatzanspruchs vorliegen.

9. Nehmen wir von uns hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Liefergegenstands zurück, wurde uns gegenüber deshalb der Kaufpreis gemindert oder wurden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vor. Eine Fristsetzung ist nur entbehrlich, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

10. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen hatten, weil dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen hat, soweit uns ein entsprechender gesetzlicher Rückgriffsanspruch zusteht.

11. Für die Verjährung der Rückgriffsansprüche in den Fällen der Absätze 9 und 10 gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 445b BGB, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen.

12. Für die Verteilung der Beweislast bei Sachmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften.

13. Für den Fall, dass wir aufgrund von Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist und der Lieferant hierfür gesetzlich einzustehen hat. In Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nur, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Die Beweislast richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen die gesetzlich ersatzfähigen Kosten und Aufwendungen, einschließlich erforderlicher Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen zu unterhalten.

IX. Eigentumsvorbehalt

Material, das wir zur Durchführung unserer Aufträge bereitstellen, bleibt unser Eigentum. Die Verarbeitung des Materials erfolgt in unserem Auftrag. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung.

X. Informations- und Cyber-Sicherheit

1. Der Lieferant versichert ausdrücklich, dass er angemessene technische und organisatorische Maßnahmen und andere Schutzmaßnahmen für die ordnungsgemäße Sicherheit aller Informationen oder Daten von STAUFERMATIC implementiert und unterhält. Insbesondere sind vertrauliche Informationen, die dem Lieferanten von STAUFERMATIC übermittelt werden, auf Laptops und tragbaren Speichermedien gegen unbefugten Zugriff zu schützen; werden solche Geräte oder Speichermedien außerhalb der Räumlichkeiten des Lieferanten eingesetzt oder gelagert, sind die Daten angemessen zu verschlüsseln.

2. Der Lieferant unternimmt wirtschaftlich angemessene Anstrengungen, um Kennwortdiebstahl oder -verlust oder unbefugten Zugriff oder unbefugte Nutzung von Daten oder Informationen von STAUFERMATIC zu verhindern, und er benachrichtigt STAUFERMATIC unverzüglich über entsprechende Vorfälle. Der Lieferant wird Sicherheitsmaßnahmen und physische Sicherheitsverfahren in Bezug auf den Zugang zu und die Geheimhaltung vertraulicher Informationen und Daten von STAUFERMATIC durchführen, die (i) mindestens den für solche Standorte üblichen Industriestandards entsprechen und (ii) einen angemessenen technischen und organisatorischen Schutz gegen unbeabsichtigten oder rechtswidrigen Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung oder Zugang zu vertraulichen Informationen oder Daten von STAUFERMATIC gewährleisten. Der Lieferant versichert, dass er Prozesse und Sicherheitsverfahren unterhält, die dem Schutz seiner Informationssysteme gegen Viren und ähnliche Schadprogramme dienen. Er hat angemessene Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass Viren, Trojanische Pferde, Würmer, Zeitbomben oder andere schädliche Computerprogramme, Geräte oder Codes die Systeme, Daten oder Informationen von STAUFERMATIC beschädigen oder nachteilig beeinflussen oder Informationen von STAUFERMATIC heimlich abfangen.

3. Der Lieferant trifft angemessene Maßnahmen, um zu verhindern, dass Malware, Backdoor-Programme oder andere technologische Vorgänge, Geräte oder Codes die Sicherheit oder Vertraulichkeit der Systeme, Informationen oder Daten von STAUFERMATIC beeinträchtigen. Der Lieferant wird angemessene Maßnahmen ergreifen, um seinen Standort und seine Geräte gegen unberechtigte Zugriffe durch Dritte zu schützen. Der Lieferant wird seine Systeme regelmäßig auf potenzielle Schwachstellen und Sicherheitsverstöße prüfen.

4. Der Lieferant verpflichtet sich, STAUFERMATIC so schnell wie möglich per Telefon über einen Cyber-Sicherheits-Vorfall, der den Zugang zu Daten oder Informationen von STAUFERMATIC betrifft, zu informieren, in jedem Fall aber innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden, nachdem der Lieferant den Cyber-Sicherheits-Vorfall entdeckt hat.

5. Der Lieferant wird (i) STAUFERMATIC eine Zusammenfassung der bekannten Informationen über einen solchen Cyber-Sicherheits-Vorfall liefern, (ii) wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen des Cyber-Sicherheits-Vorfalls zu beheben, (iii) auf Verlangen von STAUFERMATIC angemessene Informationen über den Cyber-Sicherheits-Vorfall und die Reaktion darauf liefern und (iv) innerhalb von zwei (2)

Wochen nach Abschluss der Untersuchung in einem Bericht an STAUFERMATIC Folgendes darstellen: eine Beschreibung des Vorfalls, konkret betroffene Fälle und getroffene Maßnahmen zur Verhinderung ähnlicher Vorfälle, den Zeitrahmen des Vorfalls, soweit bekannt die mutmaßlichen Täter, möglicherweise betroffene Informationen oder Daten von STAUFERMATIC und mögliche finanzielle Folgen. Abhilfemaßnahmen, die als Folge des Vorfalls ermittelt werden, werden spätestens zwei (2) Monate nach Abschluss der Untersuchung umgesetzt, soweit dies technisch und organisatorisch zumutbar ist; andernfalls wird ein angemessener Umsetzungsplan vereinbart.

6. Der Lieferant ist verpflichtet, STAUFERMATIC von Schäden und berechtigten Ansprüchen Dritter aufgrund von Informations- oder Cyber-Sicherheits-Vorfällen des Informationssystems des Lieferanten freizustellen, soweit der Lieferant hierfür nach den gesetzlichen Vorschriften haftet. Gesetzliche Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte von STAUFERMATIC bleiben unberührt.

7. Die Rechtsfolgen verspäteter Zahlungen im Zusammenhang mit einem Cyber-Sicherheits-Vorfall richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Gesetzliche Rechte auf Zurückbehaltung und Aufrechnung bleiben unberührt.

8. STAUFERMATIC hat das Recht, entweder direkt oder durch einen Dritten, der von STAUFERMATIC auf eigene Kosten beauftragt wird, das Betriebsgelände des Lieferanten einmal pro Kalenderjahr nach angemessener vorheriger Ankündigung zu besichtigen, um den Geschäftsbetrieb des Lieferanten im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen für STAUFERMATIC hinsichtlich der technischen Infrastruktur, der Informations- oder Datensysteminteraktion, der Organisation, der Qualität, der Qualitätskontrolle und des mit der Leistung befassten Personals zu prüfen. Gesetzliche Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten sowie berechtigte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten sind zu wahren.

9. STAUFERMATIC hat das Recht, je nach Art und Schutzbedarf der Daten im Zusammenhang mit der Herstellung und Lieferung des Liefergegenstandes angemessene Sicherungsmaßnahmen sowie einen vom Automobilhersteller (OEM) vorgegebenen Nachweis über ein angemessenes Informationssicherheitsniveau im Betrieb des Lieferanten zu verlangen, insbesondere durch Vorlage geeigneter Zertifikate (z. B. ISO/IEC 27001 „Informationssicherheitsmanagementsysteme – Anforderungen“) oder einer Testierung nach dem VDA-Modell TISAX (Trusted Information Security Assessment Exchange). STAUFERMATIC und der Lieferant können für die erstmalige Testierung eines Standorts nach TISAX eine angemessene Frist vereinbaren.

10. Audits Um die Wirksamkeit der Qualitätssicherung gezielt zu überwachen, zu bewerten und gegebenenfalls zu verbessern, verpflichtet sich der Lieferant, geplante und ereignisbezogene Audits durchzuführen. Die Anzahl und Frequenz solcher Audits wird vom Lieferanten festgelegt und richtet sich nach den vorhandenen Arbeitsverfahren und Systemen. STAUFERMATIC oder ein Beauftragter ist berechtigt, beim Lieferanten und gegebenenfalls Unterauftragnehmer

(Unterlieferant) Audits zur Überprüfung des QM-Systems durchzuführen. Das Audit kann als System-, Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden. Art und Umfang des Audits sind vorher zu vereinbaren. Eine Prüfung durch STAUFERMATIC entbindet den Lieferanten nicht von seiner Pflicht zur vertragsgemäßen Lieferung und schließt berechtigte Beanstandungen durch STAUFERMATIC nicht aus.

XI. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist Göppingen, soweit rechtlich zulässig und nicht anders vereinbart.
2. Soweit gesetzlich zulässig, ist Göppingen als Gerichtsstand vereinbart. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Auftragnehmers zu klagen.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.